

Bund der Versicherten e. V., Gasstr. 18 – Haus 4, 22761 Hamburg

Per E-Mail:

Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
11017 Berlin
IIIB6@bmjv.bund.de

22.02.2021

Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV)

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
(hier: Änderung der Musterwiderrufsbelehrung im VVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen mit rund 45.000 Mitgliedern möchten wir mit dieser Stellungnahme die Gelegenheit nutzen, die Sicht der Verbraucher in den Entscheidungsprozess über eine eventuelle zukünftige Musterwiderrufsbelehrung innerhalb des VVG einfließen zu lassen.

Dabei soll es in dieser Stellungnahme nicht um einzelne Regelungen der neuen Musterwiderrufsbelehrung nach dem Referentenentwurf gehen, sondern es soll vielmehr ein Licht auf die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer Musterwiderrufsbelehrung in der geplanten Form geworfen werden.

1. Einleitung

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur geplanten Änderung der Musterwiderrufsbelehrung innerhalb des Versicherungsvertragsgesetzes stellt richtigerweise das eigentliche Ziel einer Widerrufsbelerung dar:

Der EU-Richtliniengeber fordert auch im Versicherungsvertragsrecht, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Widerrufsbelerung in klarer und prägnanter Form diejenigen Informationen erhalten, die sie für die Berechnung der Widerrufsfrist und deren allgemeine Modalitäten zum Widerruf benötigen.

Klarheit und Prägnanz sind dabei durch die Art der Gestaltung der Widerrufsbelerung zu erreichen.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung der Musterwiderrufsbelehrung erreicht nach unserer Einschätzung die Zielsetzung in Bezug auf Klarheit und Prägnanz nicht.

Es ist daher zu fragen, ob durch die jetzt geplante Form und die damit einhergehende weitere Ausdehnung der Musterwiderrufsbelehrung das Ziel des EU-Richtliniengebers überhaupt noch erreicht werden kann.

2. Vorschlag

Eine ausufernde Musterwiderrufsbelehrung führt bei den angesprochenen Verbrauchern zu einer inhaltlichen Überforderung. **Unser Vorschlag lautet daher, auf die Formulierung einer Musterwiderrufsbelehrung innerhalb des Versicherungsvertragsgesetzes vollständig zu verzichten.**

Den Unternehmen – als eigentlichen Verantwortlichen – ist die Aufgabe der Belehrung ihrer eigenen Vertragspartner wieder selbst zuzuführen. Die Versicherungsunternehmen sind dann selbst dazu aufgerufen, innerhalb für ihre Versicherungsprodukte die Widerrufsinformationen so zu gestalten, dass für den einzelnen Verbraucher tatsächlich eine knappe und zugleich prägnante Darstellung der notwendigen Informationen gegeben ist.

3. Argumentation

a) Informationsüberflutung

Der zur Diskussion gestellte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sieht eine Widerrufsinformation im Versicherungsrecht vor, welche, je nach abgeschlossenem Versicherungsprodukt, eine Gesamtlänge von 3 bis 5 DIN A4 Seiten umfasst. Eine solche Informationsüberflutung läuft dem eigentlichen Informationsbedürfnis eines jeden Verbrauchers zuwider.

Aufgrund der Länge der Informationen, können diese in keiner Weise zweckmäßig verarbeitet werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Informationen zum Widerruf rein aufgrund der ausufernden Länge vom Verbraucher überhaupt nicht gelesen werden.

Die Gefahr des Überlesens oder Überblätterns besteht zwar bei jeglicher Form und Heraushebung der Widerrufsinformationen, aber sie steigt um ein Vielfaches, wenn die Informationen sich über mehrere DIN A4 Seiten strecken.

Auch wenn eine solche Widerrufsbelehrung in Schriftart, Druckstil oder Einrahmung in anderer Weise herausgehoben wird, erkennt der durchschnittliche Verbraucher nicht mehr die Wichtigkeit der Informationen. Die Länge der gesamten Information konterkariert deren eigentliche Wichtigkeit.

Durch die Länge der Widerrufsinformationen widerspricht das geplante Muster den klaren Vorgaben der einschlägigen Richtlinie. Diese fordert eine klare, prägnante und verständliche Form der Belehrung. Die mit der nun geplanten Musterwiderrufsbelehrung verbundene Informationsfülle wird beim Verbraucher den Eindruck verstärken, dass die Belehrung als solche nicht angesehen werden müsste. Es kommt zu einem massiven Überborden an Informationen.

Zwar ist es richtig, dass die derzeitige Form der Musterwiderrufsbelehrung mit Verweisen in andere gesetzliche Vorschriften auch Parallelen aufweist, welche die vom EuGH benannte Kaskadenverweisung beinhaltet. Die nun vom Ministerium vorgeschlagene Version entbindet den einzelnen Verbraucher aber in keiner Weise von eigenen Subsumtionen.

Durch die neue Musterwiderrufsbelehrung würde es nämlich weiterhin in die Verantwortung des Verbrauchers fallen, zu prüfen, ob einzelne Pflichtangaben, die nun wirklich innerhalb der Belehrung aufgeführt sind, auch vollständig vom Versicherungsunternehmen gemacht worden sind. Nur so ist es ihm möglich, die für seinen individuellen Vertrag relevante Widerrufsfrist zu berechnen.

Allerdings ist es eigentlich nicht Sache des Verbrauchers, anhand der Widerrufsinformationen des Versicherungsunternehmers zu prüfen, ob eine Pflichtangabe für seinen Vertrag vorhanden ist oder nicht. Dass diese vorhanden ist, obliegt allein dem Versicherungsunternehmen selbst.

Die schiere Länge der nun geplanten Musterwiderrufsbelehrung birgt also umso mehr die Gefahr, zu mehr Verwirrung als Transparenz zu führen. Dies verstößt gegen die eigentlichen Vorgaben des EU-Richtliniengebers.

b) Notwendigkeit eines Musters

Die ersatzlose Streichung der Musterwiderrufsbelehrung aus dem Gesetzestext des Versicherungsvertragsgesetzes ist unserer Ansicht nach die geeignetere Alternative. Zumindest ist in keiner Weise ersichtlich, warum der Gesetzgeber unbedingt weiter an einer Musterwiderrufsinformation festhalten möchte.

Der vorliegende Referentenentwurf nennt als Alternative bereits, auf eine Musterwiderrufsinformation vollständig zu verzichten, indem die aktuelle Version ersatzlos gestrichen wird. Richtigerweise wird ausgeführt, dass die einschlägigen EU-Richtlinien nicht vorgeben, dass die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechende Muster zur Verfügung stellen müssen.

Die dann genannten Gründe dafür, dass die Alternative (Streichung einer Musterwiderrufsbelehrung) nicht in Betracht kommt, sind überschaubar.

Die ersatzlose Streichung des Musters würde die Erleichterungsfunktion, die ursprünglich für die Unternehmen angedacht war, vernachlässigen. Dies wiederum ist aus unserer Sicht allerdings zu vernachlässigen. Die Versicherungsunternehmen sollten selbst ihren Pflichten nachkommen können und geeignete Widerrufsinformationen für die umworbenen Verbraucher zur Verfügung stellen.

Insgesamt ist den Versicherungsunternehmen durchaus bewusst, dass eine Verlängerung der Widerrufsinformationen bei noch mehr Verbrauchern dazu führt, dass diese überhaupt nicht beachtet werden. Folge der neu geplanten Musterwiderrufsbelehrung wird daher sein, dass die Versicherungsunternehmen am Markt die neue, noch längere Musterwiderrufsbelehrung dankend annehmen, da eine Nichtbeachtung dieser letztendlich zu ihrem Vorteil gereicht.

Auch das gegen eine vollständige Streichung angeblich sprechende Argument der dann nicht zu liefernden Rechtssicherheitsfunktion geht aus unserer Sicht fehl. Bereits in der Vergangenheit hat sich nicht nur bei der Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsvertragsrecht, sondern auch bei anderen Musterwiderrufsbelehrungen gezeigt, dass die vom deutschen Gesetzgeber angestrebte Rechtssicherheitsfunktion nicht erreicht werden konnte, da der EuGH verschiedene Versionen von Musterwiderrufsbelehrungen an unterschiedlichen Stellen kassiert hat.

Die Vorgaben hinsichtlich Prägnanz und Klarheit für eine Widerrufsbelehrung stammen aus den Vorgaben der EU-Richtlinien. Aus diesem Grund wäre es, wenn überhaupt, auch nur auf EU-Ebene möglich, eine rechtssichernde Musterwiderrufsbelehrung zu entwerfen.

Dem deutschen Gesetzgeber steht es letztendlich nicht zu, ein Muster zu entwerfen, von dem er selbst – ohne Gesetzgeber der Richtlinie zu sein – behauptet, dass es unumstößliche Rechtssicherheit bietet.

Die im Referentenentwurf zur möglichen Handlungsalternative genannten Gründe verlangen also aus unserer Sicht nicht, dass an einer Musterwiderrufsbelehrung festgehalten werden müsste.

In der juristischen Literatur wird zudem vermehrt die Diskussion um mögliche Staatshaftungsansprüche geführt, falls es dem deutschen Gesetzgeber, wie in der Vergangenheit geschehen, erneut nicht gelingt, eine tatsächlich den Vorgaben der EU-Richtlinie und dem EuGH entsprechende Musterwiderrufsbelehrung zu formulieren.

Auch wenn zu den möglichen Staatshaftungsansprüchen durchaus unterschiedliche Ansichten vertreten werden, sollte der deutsche Gesetzgeber es unterlassen, sich möglichen Risiken bewusst auszusetzen.

Die bereits im Referentenentwurf genannte Alternative der vollständigen Streichung einer Musterwiderrufsbelehrung aus dem Versicherungsvertragsgesetz ist somit auch für den deutschen Gesetzgeber selbst vorzugswürdig.

c) Verantwortung bei den Versicherungsunternehmen

Nach dem ursprünglichen Ziel des deutschen Gesetzgebers soll die Musterwiderrufsbelehrung vorrangig Rechtsunsicherheiten für Unternehmen beseitigen. Die Verankerung einer Musterwiderrufsbelehrung im Gesetz erfolgt also überwiegend im Interesse der am Markt tätigen Versicherungsunternehmen.

Dies ist aber letztendlich eine Verkehrung der Vorgaben des EU-Richtliniengebers. Jener hat nämlich mit seinen Vorgaben hinsichtlich Klarheit und Prägnanz ausschließlich den Verbraucher und dessen Schutz im Blick gehabt.

Wenn aber eine Musterwiderrufsbelehrung ins Gesetz allein deshalb eingefügt wird, um Unternehmen vor Risiken zu schützen, so geraten die Interessen der Verbraucher letztendlich aus dem Fokus.

Durch vollständige Streichung einer Musterwiderrufsbelehrung aus dem Gesetz sollte jedes einzelne Versicherungsunternehmen wieder dazu verpflichtet werden, sich tatsächlich selbst um die Belehrung seiner Kunden hinsichtlich zustehender Widerrufsrechte zu bemühen.

Der Verbraucher kann hinsichtlich dieser Thematik grundsätzlich als rechtsunkundig angesehen werden. Es ist deshalb nach den EU-Rechtsregeln dem Versicherungsunternehmen auferlegt, den einzelnen Verbraucher über dessen Rechte zu informieren.

Der Verbraucher ist gegenüber dem Versicherungsunternehmen in einer schwächeren Verhandlungsposition und besitzt einen geringeren Informationsstand. Deshalb ist der Anbieter über klare und prägnante Informationspflichten angehalten, den Verbraucher marktfähig zu machen.

Die Aufgabe der Information der Verbraucher hinsichtlich der Rechte zum Widerruf und der dafür notwendigen Widerrufsfristen übernimmt also der Unternehmer nicht stellvertretend für den nationalen Gesetzgeber. Daher kommt dem nationalen Gesetzgeber auch keine Pflicht zu, den Versicherungsunternehmen in vorausgehendem Gehorsam eine Musterwiderrufsinformation zur Verfügung zu stellen. Es bleibt dabei, dass die Belehrung der einzelnen Verbraucher Aufgabe der am Markt tätigen Unternehmen selbst ist.

Es besteht letztendlich kein Bedarf für eine Musterwiderrufsbelehrung. Es sollte hier nicht von falschen Annahmen ausgegangen werden: Im Zweifel wissen Versicherungsunternehmen ganz genau, wie Sie Informationen zu ihrem Produkt für Verbraucher verständlich und wahrnehmbar gestalten und platzieren können. Denn wären sie nicht in der Lage, die Vorzüge ihres Produktangebots herauszustellen, wären sie auf dem Markt kaum erfolgreich. Der Gesetzgeber muss die Versicherungsunternehmen diesbezüglich somit nicht an die Hand nehmen.

Andererseits wissen Versicherungsunternehmen auch um die längst bekannten Folgen einer Informationsüberflutung beim Verbraucher. Wenn die Unternehmen kein Interesse daran haben, dass ihre umworbenen Versicherungskunden den Vertragsabschluss bereuen und ihn daraufhin widerrufen, kann und wird es eine ideale Strategie sein, das nun geplante gesetzliche Muster zu übernehmen, um die Möglichkeit des Widerrufs durch ein Informationsüberangebot zu verschleiern.

d) Kein Rechtsfrieden

Das grundsätzliche Modelle der Musterbelehrungen in einzelnen Gesetzes hat in der Vergangenheit keinen Rechtsfrieden gebracht.

Die aktuellen gerichtlichen Auseinandersetzungen insbesondere im Bereich der Lebensversicherung um das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts gründen sehr häufig darauf, dass die Unternehmen die seinerzeitige Musterwiderrufsbelehrung in Form und Inhalt trotz Verankerung im Gesetz nicht exakt beachtet haben.

Sie sind nun auf Unterstützung der Rechtsprechung angewiesen, um nicht einer Flut von Widerrufen langlaufender Verträge ausgesetzt zu sein. Hier wird vielfach auf das Vehikel der Verwirkung zurückgegriffen.

Diese Entwicklung in der Rechtsprechung ist zu kritisieren, sie belegt aber auch, dass die Versicherungsunternehmen in wirtschaftlicher Hinsicht überhaupt nicht auf die Vorgabe einer Musterwiderrufsbelehrung angewiesen sind. Auch in der Vergangenheit sind sie teilweise in ihren Versicherungsprodukten von der eigentlichen gesetzlichen Mustervorgabe abgewichen und erhalten jetzt von anderer Seite (Rechtsprechung) die notwendige Unterstützung, um nicht aus ihrer Sicht ausufernden Widerrufsverwendungen ausgeliefert zu sein.

Wenn der Gesetzgeber in der Vergangenheit bei der Abfassung der Musterbelehrungen zu sehr den Bedürfnissen sowie Vorschlägen der Interessenverbände der Versicherungs- und Finanzwirtschaft Beachtung geschenkt hat, ohne dass dies zu merklichen Verbesserungen der Rechtssicherheit geführt hätte, dann kann nur der logische Schluss sein, auf eine Musterwiderrufsbelehrung zukünftig vollständig zu verzichten.

Die Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der dann geltenden Anforderungen an eine unmissverständliche, rechtskonforme Widerrufbelehrung unterscheiden sich jedenfalls qualitativ nicht von der Rechtsunsicherheit die etwa in der Auslegung unbestimmter Vertragsklauseln zu Versicherungsleistungsvoraussetzungen oder individuellen Leistungsausschlüssen besteht und mit denen Versicherungsunternehmen wie Verbraucher täglich zu tun haben.

Eine Musterwiderrufsbelehrung ist daher auch aus diesem Grund absolut verzichtbar.

e) Die Anforderungen des EuGH

Unserer Ansicht nach werden aus der Rechtssache des EuGH C-66/19 die falschen Rückschlüsse gezogen.

Richtigerweise hat der EuGH in der zu entscheidenden Sache festgestellt, dass der im vorliegenden Fall verwendete Kaskadenverweis im Verbraucherdarlehensrecht nicht die

Anforderungen erfüllt, die die dort einschlägige Richtlinie des EU-Richtliniengebers fordert.

Der EuGH hat aber mitnichten eingefordert, dass zur Vermeidung eines Kaskadenverweises die extreme Erweiterung der Musterwiderrufsbelehrungen vonnöten ist oder gar, dass die schlichte Übernahme von Gesetzestexten in die Widerrufungsbelehrung dazu führt, dass die Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich Klarheit und Prägnanz erfüllt wären.

Wie oben bereits dargestellt, erfüllt eine solche Übernahme diese nämlich nicht. Der überbordende Text der Widerrufungsbelehrung führt zwar nicht mehr zu einem unschönen Kaskadenverweis, aber schlicht aufgrund der Länge ebenso wenig zu einer eigentlich notwendigen Knappheit. Jedenfalls entspricht sie nicht der von der Richtlinie verlangten Prägnanz. Weitschweifige und umständliche Erläuterungen sind das Gegenteil von kurzen, treffenden und auf das Wesentliche beschränkte Informationen.

Dass trotz dieser Offensichtlichkeiten und entgegen den Vorgaben des EuGH Musterwiderrufsbelehrungen wie die nun im Referentenentwurf vorliegende im Umlauf sind, weckt die Befürchtung, dass dem deutschen Gesetzgeber ernsthaft an einem Verbraucherschutz und an einem Ausgleich der ungleichen Verhältnisse zwischen Versicherungsunternehmen und Verbrauchern gelegen ist. Auch aus diesem Grund sollte der deutsche Gesetzgeber künftig auf eine Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsvertragsgesetz generell verzichten.

Jedes einzelne Versicherungsunternehmen sollte eine kürzere und prägnante Widerrufungsbelehrung verwenden. Es ist aus Verbrauchersicht eine Belehrung zu favorisieren, die klar die Voraussetzungen für den Fristbeginn aufzählt. Die Voraussetzungen sollten dabei gleichsam vom Verbraucher im Geiste abgehakt werden können. Gleichzeitig muss die Bedeutung der Informationen für die Rechte des Verbrauchers verdeutlicht werden. Die besondere Bedeutung der Widerrufungsbelehrung sollte hervorgehoben werden, indem sich die Belehrung optisch deutlich heraushebt. Außerdem muss genannt werden, dass fehlende oder fehlerhafte Informationen zu einem unbeschränkten Widerrufsrecht berechtigen.

Eine solche Widerrufungsbelehrung sollte den Unternehmen möglich sein. Sie gelingt dann klar und prägnant, wenn Sie sich maximal auf eine halbe DIN A4 Seite erstreckt.

Ursprünglich sollte der Verbraucher eine einzige für ihn wichtige Informationen enthalten. Nämlich die, dass er den abgeschlossenen Versicherungsvertrag innerhalb von einer bestimmten Anzahl von Tagen nach Abschluss und Erhalt gewisse verpflichtender Unterlagen widerrufen kann. Dazu braucht er keine Gründe und dieses Recht muss ihm bekannt sein.

Der deutsche Gesetzgeber macht mit dem vorliegenden Referentenentwurf aus unserer Sicht hier die Fehler, die Vorgaben hinsichtlich Klarheit und Prägnanz zwar einerseits zu nennen, diese aber mit dem Begriff Vollständigkeit zu verwechseln.

Eine Vollständigkeit in irgendwie gearteter Hinsicht wird aber weder von der Richtlinie noch von dem zum Referentenentwurf Anlass gebenden Urteil des EuGH gefordert.

Im Ergebnis ist zu befürchten, dass auch der aktuelle Versuch des Referentenentwurfs, den tätigen Versicherungsunternehmungen eine in jeder Hinsicht erschöpfende Musterwiderrufsbelehrung vorzugeben, nicht die vorhandenen Probleme mit missverständlichen Widerrufsinformationen löst, sondern nur neue Probleme schafft.

4. Fazit

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-66/19 erläutert wieder einmal das Erfordernis, Verbraucherinnen und Verbraucher in klarer und prägnanter Form über die Frist und andere Modalitäten für die Ausübung ihres Widerrufsrechtes zu informieren.

Durch die nun vom deutschen Gesetzgeber vorgelegte Musterwiderrufsbelehrung wird die Wirksamkeit des Widerrufsrechtes allerdings ernsthaft geschwächt.

Durch Übernahme der maßgeblichen Informationen aus der VVG-InfoV in den Text der Widerrufsbelehrung selbst entsteht eine überbordend lange Belehrung, welche beim Verbraucher eine abschreckende Wirkung erzeugt und im Ergebnis dazu führt, dass die Belehrung überhaupt nicht mehr wahrgenommen wird.

Es sollte daher die Alternative gewählt und die Musterwiderrufsbelehrung ersatzlos aus dem VVG gestrichen werden.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V. (BdV)